

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler,
Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13141 –**

Bundesweite Verunreinigungen von Trinkwasser aufgrund von Bakterien und Ausfall von Chloranlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist das für die bundesrechtlichen Regelungen über die Qualität von Trinkwasser zuständige Bundesministerium. Es wird bei der Erfüllung dieser Aufgabe fachlich durch das Umweltbundesamt (UBA) unterstützt, dessen Abteilung „Trink- und Badebeckenwasserhygiene“ der Fachaufsicht durch das BMG unterliegt. Aufgaben des UBA im Bereich der Trinkwasserhygiene sind in § 40 des Infektionsschutzgesetzes und in der Trinkwasserverordnung geregelt (www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/t/trinkwasser.html, abgerufen am 6. September 2024).

In den vergangenen Wochen und Monaten kam es bundesweit immer wieder zu Verunreinigungen und Ausfällen bei Trinkwasser und dessen Aufbereitungsanlagen, Kommunen müssen immer häufiger Abkochgebote aussprechen, wie die nachfolgend genannten Beispiele verdeutlichen.

Der Kreis Mettmann (Nordrhein-Westfalen) sprach gegenüber Bewohnern der Kommunen Wülfrath und Velbert die Warnung aus, ihr Trinkwasser bis auf Weiteres abzukochen. Auf der Kurznachrichtenplattform „X“ (ehemals Twitter) informierte der Kreis die Bewohner über den Ausfall der Chloranlage im Wasserwerk Essen und das Abkochgebot (www.t-online.de/region/essen/id_100238808/wasserwerk-essen-warnt-im-kreis-mettmann-muss-trinkwasser-abgekocht-werden.html, abgerufen am 6. September 2024).

Bis auf Weiteres muss in Calw (Baden-Württemberg) das Trinkwasser abgekocht werden. Denn bei Routinekontrollen sei ein zu hoher Wert von Bakterien, sogenannten Enterokokken, gefunden worden – ein Hinweis auf eine mögliche Verunreinigung des Wassers. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass zum Beispiel Durchfallerreger im Trinkwasser enthalten seien, schreibt das Landratsamt Calw (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/wasser-in-calw-muss-abgekocht-werden-100.html, abgerufen am 6. September 2024).

Um Gefahren für die Gesundheit auszuschließen, muss das Wasser in mehreren Ortsteilen der Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn (alle Saarland) vorsorglich drei bis fünf Minuten lang sprudelnd aufge-

kocht werden. Diese Empfehlung der Rettungsleitstelle im Saarland gilt, sofern das Wasser zum Trinken, Kochen oder zur Zubereitung von Speisen und Getränken sowie zum Zähneputzen oder zur Versorgung offener Wunden verwendet werden soll (www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/trinkwasser_bakteriell_verunreinigt_saarland_100.html, abgerufen am 6. September 2024).

Das Trinkwasser in Sudershausen durfte aufgrund eines technischen Defektes in einer Aufbereitungsanlage nicht genutzt werden. Diese Warnmeldung ist im Juni 2024 verbreitet worden. Es durfte weder als Lebensmittel noch zur Körperhygiene, wie Zähneputzen, Duschen und Baden genutzt werden. Vermieden werden sollte jeglicher Hautkontakt. Grund dafür war ein überhöhter Arsengehalt (www.hna.de/lokales/northeim/northeim-ort47320/in-sudershausen-kontakt-mit-trinkwasser-vermeiden-93113054.html, abgerufen am 6. September 2024).

Durch die Beschädigung an einer Wasserleitung im August 2024 im Kreis Neubrandenburg könnte es nach Medienberichten zu einer Verunreinigung des Wassers gekommen sein. „Die rund 300 betroffenen Haushalte in Neddemin und Ganzkow sollten deshalb das Trinkwasser vor der Verwendung mehrere Tage für mindestens drei Minuten abkochen“ (www.nordkurier.de/regional/neubrandenburg/trinkwasser-bei-neubrandenburg-verunreinigt-hunderte-haushalt-e-betroffen-2842723, abgerufen am 6. September 2024).

Dies sind nur einige von vielen weiteren Beispielen von verunreinigtem Trinkwasser in den letzten zwei Monaten in Deutschland.

1. Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bis einschließlich drittes Quartal 2024 bundesweit zu Verunreinigungen des Trinkwassers (bitte nach Anzahl der Vorfälle, Jahren, Monaten sowie kreisfreien Städten bzw. Landkreisen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Hygiene des Trinkwassers wird von den zuständigen Behörden der Länder insbesondere auf der Grundlage von den §§ 54 ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) als eigene Angelegenheit überwacht. Detaillierte Informationen über Grenzwertüberschreitungen oder die Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen liegen aufgrund dessen in erster Linie auf der Ebene der Gesundheitsämter und zuständigen Behörden und ggf. der Landesebene vor.

Auf Grundlage der Trinkwasserverordnung berichten die Länder kalenderjährlich dem Umweltbundesamt bzw. dem Bundesministerium für Gesundheit zusammengefasste Daten über die Qualität des Trinkwassers im jeweiligen Bundesland. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt veröffentlichen diese Informationen regelmäßig und umfassend im Rahmen von Verbraucherberichten im Internet, siehe hierzu: www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasserqualitaet/daten-zur-trinkwasserqualitaet.

Aktuell sind die Informationen bis zum Jahr 2019 abrufbar. Die zusammenfassenden Informationen für die Berichtsjahre 2020 bis 2022 werden unter der genannten Verknüpfung in Kürze abrufbar sein. In den Anhängen zu den Verbraucherberichten sind alle von den Ländern gemeldeten Vorkommnisse, bei denen es zu Grenzwertüberschreitungen bzw. Nichteinhaltungen von Qualitätsanforderungen im Trinkwasser kam, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, Bundesländern und Wasserversorgungsgebieten bis auf Gemeindeebene wiederzufinden. Dies betrifft – unabhängig von dem Bestehen einer Gesundheitsrelevanz im Einzelfall – Überschreitungen aller in der TrinkwV geregelten mikrobiologischen und chemischen Parameter und auch der Indikatorparameter.

2. Wie oft kam es bei den in Frage 1 erfragten Vorfällen zu einem Abkochgebot für die Bevölkerung, und wie oft musste das Wasser gechlort werden (bitte nach Vorfällen, kreisfreien Städten bzw. Landkreisen aufschlüsseln)?

Die Anordnung entsprechender Maßnahmen oder Auflagen erfolgt durch die Gesundheitsämter und zuständigen Behörden der Länder, die die Vorschriften der TrinkwV als eigene Angelegenheit vollziehen. Auf Bundesebene sind hierüber nur eingeschränkt Daten verfügbar. Eine Übersicht der im Falle von Grenzwertüberschreitungen und Nichteinhaltungen von Qualitätsanforderungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit ergriffenen Abhilfemaßnahmen ist in den Anhängen der Verbraucherberichte des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes über die Qualität des Trinkwassers zu finden (www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasserqualitaet/daten-zur-trinkwasserqualitaet). Bestand die im Einzelfall getroffenen Abhilfemaßnahme in einer Benachrichtigung der Verbraucher und Anweisungen (z. B. Entnahmeverbot, Abkochgebot, vorübergehende Gebrauchseinschränkung), so ist dies in den Berichten jeweils zusammengefasst mit dem Abhilfe-Maßnahmengencode E1 gekennzeichnet. Die mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile ist mit dem Code P2 gekennzeichnet, wenn dies das öffentliche Verteilungsnetz betraf, und mit dem Code D2, wenn dies die Trinkwasserinstallation betraf.

3. Was waren die Ursachen für die Verunreinigungen (bitte nach Keimbildung, Ausfall Aufbereitungsanlage, Unwetterursachen, Vandalismus, Umweltschäden, Sonstiges aufschlüsseln)?

Die bisher von den Ländern gemeldeten Daten enthalten keine präzise Aufschlüsselung der Ursachen von Verunreinigungen des Trinkwassers und Vorfällen in Deutschland in der o. g. Weise. Die jährlichen Meldungen der Länder an die Bundesregierung zur Trinkwasserqualität beinhalten die in § 21 TrinkwV a. F. (bis Berichtszeitraum 2022) bzw. § 69 TrinkwV (ab Berichtszeitraum 2023) und den dazugehörigen Berichtsformaten vorgesehenen Angaben. Die der Bundesregierung vorliegenden zusammenfassenden Informationen zur Qualität des Trinkwassers in Deutschland sind in den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 genannten Verbraucherberichten veröffentlicht.

4. Welche Bakterienstämme waren bei der Ursache Keimbildung für die Verunreinigung verantwortlich, und wie viele dieser Bakterienstämme sind nach Kenntnis der Bundesregierung antibiotikaresistent?

Die bisher von den Ländern gemeldeten Daten enthalten keine präzisere Aufschlüsselung nach Bakterienstämmen und Antibiotika-Resistenzen. Die jährlichen Meldungen der Länder an die Bundesregierung zur Trinkwasserqualität beinhalten die in § 21 TrinkwV a. F. (bis Berichtszeitraum 2022) bzw. § 69 TrinkwV (ab Berichtszeitraum 2023) und den dazugehörigen Berichtsformaten vorgesehenen Angaben. Die der Bundesregierung vorliegenden zusammenfassenden Informationen zur Qualität des Trinkwassers in Deutschland sind in den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 genannten Verbraucherberichten veröffentlicht.

5. Welche Krankheiten können die im verunreinigten Wasser gefundenen Erreger allgemein hervorrufen?

In den in der Kleinen Anfrage zitierten Artikeln wird über den Nachweis von Enterokokken und coliformen Bakterien berichtet.

Intestinale Enterokokken bezeichnet eine Gruppe von Bakterien, die aus dem Darm von Mensch und Tier stammen und die nach oraler Aufnahme insbesondere gastrointestinale Erkrankungen verursachen können.

Die coliformen Bakterien sind auch eine Gruppe von Bakterien, die fakultativ-pathogene Bakterien umfassen und gastrointestinale Erkrankungen verursachen können.

Sowohl intestinale Enterokokken als auch coliforme Bakterien sind zu untersuchende Parameter nach der Trinkwasserverordnung. Beide Parameter weisen auf mögliche fäkale Verunreinigungen des Trinkwassers und damit einhergehend auf die mögliche Anwesenheit von relevanten sonstigen Krankheitserregern hin. Jedoch können Nachweise von intestinalen Enterokokken und coliformen Bakterien auch auf Verunreinigungen nicht-fäkalen Ursprungs zurückzuführen sein. Dabei kann es sich um Verunreinigungen mit Bakterien mit keiner oder geringer gesundheitlicher Bedeutung handeln. Dies sollte daher vom Gesundheitsamt bei jedem Einzelfall abgeklärt werden.

6. Wie viele Krankheitsfälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nachweislich in den letzten zehn Jahren aufgrund von verunreinigtem Trinkwasser, und welche Krankheiten wurden hierdurch konkret verursacht (bitte nach Anzahl, Krankheit, Alterskohorten 0 bis 80 Jahre, Geschlecht sowie kreisfreien Städten bzw. Landkreisen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine systematischen Auswertungen vor, wie viele Fälle von Infektionskrankheiten in den letzten zehn Jahren durch verunreinigtes Trinkwasser verursacht wurden. Für viele Infektionserreger, die durch Trinkwasser übertragen werden können, gibt es auch andere Übertragungswege, sodass bei einer Fallfassung im Meldewesen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Ermittlung der konkreten Infektionsursache für die Gesundheitsämter schwierig sein kann. Eine statistische Auswertung nach unterschiedlichen Meldekategorien ist daher nicht möglich.

Epidemiologische Daten über die in Deutschland meldepflichtigen Infektionskrankheiten, die über das Trinkwasser übertragen werden können, und der Stand der Forschung zu diesen Infektionskrankheiten in Deutschland legen allerdings nahe, dass Übertragungen über das Trinkwasser in Deutschland – auch im Vergleich zu den europäischen Nachbarländern – sehr selten sind. Der Bundesregierung ist zudem nicht bekannt, dass es im zeitlichen Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen von Erregernachweisen im Trinkwasser zu einem offensichtlich deutlich vermehrten Vorkommen der entsprechenden Infektionskrankheiten in den betroffenen Regionen gekommen wäre.

Für Infektionen mit Legionellen stehen Daten aus der Berliner Studie „Legionellen in der Trinkwasser-Installation“ (LeTriWa) zur Verfügung. In der Studie wurde versucht, ambulant erworbene Legionellen-Fälle evidenzbasiert einer Infektionsquelle zuzuordnen. Die Informationen dazu sind hier abrufbar: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/28_22.pdf, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0241724>.

7. Wurde der Chlorgehalt des bundesdeutschen Trinkwassers in den letzten zehn Jahren allgemein ohne besondere Vorkommnisse erhöht, wenn ja, um wie viel, und was war der Grund für die Erhöhung?
8. Gab es bei einer allgemeinen Erhöhung des Chloranteils im bundesdeutschen Trinkwasser regionale Unterschiede, wenn ja, in welcher Höhe, und aus welchem Grund (bitte nach kreisfreien Städten bzw. Landkreisen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass der Chlorgehalt in Trinkwässern in Deutschland erhöht wurde.

In Deutschland findet keine grundsätzliche Chlorung des Trinkwassers statt. Dass im Trinkwasser keine Krankheitserreger in Konzentrationen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, wird vorrangig durch die Reinheit des Trinkwassers und dadurch gewährleistet, dass bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Eine Desinfektion des Trinkwassers ist demgegenüber eine nach § 20 Absatz 1 und 2 TrinkwV nachrangige Maßnahme. Im Falle der Durchführung einer Desinfektion gilt das Minimierungsgebot nach § 19 Absatz 7 TrinkwV.

9. Hat sich die Bundesregierung zu dem Einbau und der Nutzung von sogenannten Osmosefiltern in privaten Haushalten in Bezug auf Wasserfiltration und Schutz der Gesundheit eine eigene Auffassung gebildet, wenn ja, wie lautet diese, und liegen ihr dazu wissenschaftliche Studien vor?

Zu Nutzen und Risiken einer Nachbehandlung von Trinkwasser in der Trinkwasserinstallation wird auf die mit Expertinnen und Experten der Trinkwasserkommission abgestimmte Empfehlung des Umweltbundesamtes www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/twk_220118_empfehlung_nachbehandlung_twi_final.pdf verwiesen. Aus der Empfehlung geht auch hervor, dass nur eine Feststoff-Partikelentfernung am Gebäudeeingang notwendig und demnach auch zu empfehlen ist. Anlagen zur Umkehr-Osmose werden nicht empfohlen.

Osmose bezeichnet den Übergang von Wasser durch Membranen in Richtung höherer Konzentrationen gelöster Inhaltsstoffe. Obwohl der Begriff „Osmose-Filter“ immer wieder verwendet wird, ist dies kein technischer Begriff und inhaltlich nicht korrekt.

Als Aufbereitungsverfahren gibt es die sogenannte Umkehr-Osmose, in der durch Erzeugung hoher hydraulischer Drücke das Wasser durch Hochdruck-Membranen in Gegenrichtung gezwungen wird. Dieses hochtechnische Verfahren findet auf Schiffen sowie in wasserarmen Regionen zur Gewinnung von Trinkwasser aus Meerwasser Anwendung. Umkehr-Osmoseanlagen sind in der Regel sehr groß, da die Investitionskosten bei kleinen Wasservolumina unverhältnismäßig hoch sind. Diese technisch und finanziell aufwendige Technologie ist aus Sicht der Bundesregierung für private Haushalte nicht geeignet.

Zudem ist für den sicheren Betrieb von Umkehr-Osmoseanlagen geschultes Personal erforderlich. Werden von der Trinkwasser-Installation unabhängige Kleinst-Anlagen z. B. für eine Aufstellung auf Tischen betrieben, so liegt dies jenseits des Anwendungsbereiches der Trinkwasserverordnung in der Verantwortung der Verbraucherin oder des Verbrauchers. Daher liegen dem Umweltbundesamt keine Informationen vor, inwieweit Werbeaussagen über diese Anlagen zutreffend sind. Die Bundesregierung empfiehlt jedoch die Nachbehand-

lung von Trinkwasser ausdrücklich nicht, da sie aufgrund der in Deutschland sehr hohen Trinkwasserqualität überflüssig ist und infolgedessen Hygienrisiken eher erhöht statt senkt. Bei der Umkehr-Osmose kommt hinzu, dass sie auch Salze und wertvolle Mineralien aus dem Trinkwasser entfernt, die aus ernährungs-physiologischer Sicht nützlich und wünschenswert sind.

10. Sieht die Bundesregierung sogenannte Osmosefilter ggf. zukünftig als eine finanziell förderbare Alternative zum herkömmlichen Bevölkerungsschutz bei Trinkwasserverunreinigungen an?

Die Bundesregierung empfiehlt eine Nachbehandlung von Trinkwasser im privaten Bereich ausdrücklich nicht. Eine solche Aufbereitung von Trinkwasser insbesondere mit Kleinst-Umkehr-Osmoseanlagen kann mit Risiken einhergehen. Außerdem ist aufgrund der allgemein hohen Trinkwasserqualität und angesichts der Seltenheit und Dauer von beeinträchtigenden Ereignissen in der Trinkwasserversorgung eine Ausstattung von Privathaushalten mit Geräten zur Wasseraufbereitung nicht angemessen. Die Bundesregierung erwägt nicht, diesen Anlantentyp zu fördern.

11. Welche Maßnahmen, außer den üblichen wie Chlorung des Wassers, Aussprache eines Abkochgebots, Verbot von Körperkontakt sowie Bereitstellung von Trinkwasser durch die Kommunen, empfiehlt ggf. die Bundesregierung den Bundesländern und den Kommunen, um die Gesundheit der Bürger bei Verunreinigung von Trinkwasser zu schützen?

Im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten oder der Nichteinhaltung von Anforderungen finden hinsichtlich des Vorgehens der zuständigen Behörden der Länder die §§ 62 ff. TrinkwV Anwendung. Die Anordnung erforderlicher Maßnahmen wird in § 63 Absatz 1 TrinkwV allgemein geregelt. Die Länder konkretisieren im Rahmen des landeseigenen Vollzugs der Vorschriften, welche Auflagen und Maßnahmen nach § 63 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TrinkwV unter welchen Voraussetzungen in Betracht kommen (z. B. auch Spülen von Leitungen; Ablaufenlassen von Stagnationswasser). Das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt unterstützen die Länder dabei beratend mit Leitlinien.

12. Hat sich die Bundesregierung mit der Möglichkeit eines Anschlags auf das bundesdeutsche Trinkwassersystem durch Terroristen auseinandergesetzt, und wie versucht sie ggf., ein solches Szenario bestmöglich zu verhindern und im Ernstfall die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden durch verunreinigtes Trinkwasser zu schützen (www.katrima.de/DE/We_r_macht_was/Instrumente/Handbuecher/SicherheitTWversorgung.html, abgerufen am 21. September 2024)?

Im Rahmen des Forschungsvorhabens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) STATuS (www.sifo.de/sifo/de/projekte/schutz-kritischer-infrastrukturen/schutz-vor-ausfall-von-versorgungsinfrastrukturen/status/status_node.html) wurde von 2009 bis 2013 der Schutz der Trinkwasserversorgung vor terroristischen Anschlägen ausführlich thematisiert, auch die Frage der Machbarkeit und Wahrscheinlichkeit und Eliminationsmöglichkeiten von Agenzien. Im Zuge der Erkenntnisse des Forschungsvorhabens wurden zur stetigen Sensibilisierung von Betreibern und Behörden die Fachinformationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Sicherheit der Trinkwasserversorgung“ (Teil 1 und 2) veröffentlicht, die Maßnahmen des Risi-

komanagements und Möglichkeiten der Notfallvorsorgeplanung (insbesondere Ressourcen der Ersatz- und Notwasserversorgung) aufzeigen.

Aus Mitteln der Wassersicherstellung wurden seit 2020 mehr als 90 Mio. Euro zur Teilfinanzierung von über 1 000 Einzelmaßnahmen auf Grundlage des Wassersicherstellungsgesetzes verausgabt. Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen diene der Resilienzsteigerung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung. Diese Härtungsmaßnahmen entfalten auch bei Ereignissen außerhalb des Verteidigungsfalls, wie z. B. terroristischen Angriffen oder potenziellen Sabotageakten staatlicher Akteure, Schutzwirkung. Da sich die Finanzierungskompetenz des Bundes in diesem Bereich (nur) auf den Verteidigungsfall erstreckt, müssen die Leistungspflichtigen für den gewonnenen Nutzen außerhalb des Verteidigungsfalls einen sogenannten Vorteilsausgleich leisten. Daher erfolgt lediglich eine Teilfinanzierung der Investitionsausgaben durch den Bund.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG; veröffentlichter Entwurf vom 21. Dezember 2023) sollen künftig Maßnahmen zur Risikoanalyse und -bewertung (§§ 8, 9 KRITIS-DachG) sowie Resilienzmaßnahmen für Betreiber (§ 10 KRITIS-DachG) u. a. vor dem Hintergrund des Risikos terroristischer Straftaten, krimineller Unterwanderung und Sabotageakte im Bereich der physischen Sicherheit regulativ gefordert werden.

13. Hat die Bundesregierung Maßnahmen bezüglich des Alters von Wasseraufbereitungsanlagen und deren Nutzbarkeit getroffen, um Schäden durch zu alte Rohre und Verunreinigungen durch Metalle bzw. Schwermetalle entgegenzuwirken, und wenn ja, welche?
14. Hat die Bundesregierung Kenntnis von dringend notwendigen Erneuerungen von Wasseraufbereitungsanlagen in den Bundesländern, und fördert sie diese ggf. finanziell?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und damit zusammenhängend die Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur liegt gemäß § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes bei den Ländern, in denen diese Aufgabe der Daseinsvorsorge durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung erfüllt wird. Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung planen die erforderliche Errichtung oder Instandsetzung ihrer Wasserversorgungsanlagen; die Finanzierung erfolgt in erster Linie mit den bei den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern erhobenen Gebühren oder Entgelten.

Die Anforderungen, die die Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Trinkwasserhygiene einhalten müssen, ergeben sich aus den §§ 13 ff. TrinkwV in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die technischen Normen werden in Normungsverfahren unter Beteiligung der maßgeblichen Fachkreise und Öffentlichkeit festgelegt. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet den Schutz der menschlichen Gesundheit bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ausgewogenheit der hierzu aufzubringenden technischen und ökonomischen Aufwände für die Errichtung, den Betrieb und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen.

15. Was plant die Bundesregierung zukünftig, um den Anstieg von Trinkwasserverunreinigungen wieder zu senken, und wie möchte sie die Bevölkerung dafür sensibilisieren?

Der Bundesregierung ist kein Anstieg von Trinkwasserverunreinigungen bekannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.